

Vorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(4) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 12

Wahlergebnis

Gewählt sind in der durch die Satzung der Sparkasse vorgeschriebenen Zahl die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht.

§ 13

Wahlniederschrift

Nach Ermittlung der gewählten Bewerber fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von ihm zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten:

1. die Namen der Bewerber,
2. die Zahl der Wahlberechtigten,
3. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel, „
5. die Zahl der gültigen Stimmzettel sowie der auf diesen genannten Bewerber,
6. die auf jeden Bewerber entfallenen Stimmen,
7. die Namen der gewählten Bewerber,
8. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 14

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (z. B. Niederschrift, Bekanntmachungen, Stimmzettel) werden vom Vorstand der Sparkasse mindestens bis zur nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 15

Mitteilung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis durch zweiwöchigen Aushang in der Hauptstelle und in den Zweigstellen der Sparkasse bekannt.

(2) Der Wahlvorstand hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich schriftlich das Ergebnis der Wahl mitzuteilen.

(3) Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Bewerber unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.

§ 16

Anfechtbarkeit

(1) Die Wahl ist anfechtbar, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Die Wahl bleibt gültig, wenn der Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt haben kann.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl anfechten. Zur Anfechtung ist auch die Sparkasse berechtigt. Die Anfechtung hat binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber der Sparkassenaufsichtsbehörde zu erfolgen. Gegen die Entscheidung der Sparkassenaufsichtsbehörde ist der Rechtsweg gegeben.

§17

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1990

Der geschäftsführende Minister der Finanzen

S KOWRON
Staatssekretär *1

Anordnung Nr. 2 über den Vertrieb von Presseerzeugnissen — Postzeitungsvertriebs-Anordnung — vom 31. August 1990

Die Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Vertrieb von Presseerzeugnissen — Postzeitungsvertriebs-Anordnung — (GBl. I Nr. 9 S. 96) wird wie folgt ergänzt:

§1

Der §28 wird um folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

„(3) Das Abonnementgeld für den Vertrieb von Presseerzeugnissen ist den Gebühren gleichgestellt.

(4) Der Anspruch auf Gebühren unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr. Sie beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Gebührenanspruch entstanden ist.“

§2'

Als § 28 a wird eingefügt:

„ § 28 a

Gebührenerstattung und Vollstreckung von Gebühren

(1) Die Deutsche Post (Postzeitungsvertrieb) erstattet auf Verlangen entrichtete Gebühren, wenn Leistungen nicht oder fehlerhaft ausgeführt wurden.

(2) Die Ansprüche auf Gebührenerstattung gegenüber dem Postzeitungsvertrieb verjähren nach 1 Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Erstattungsanspruch gegenüber dem Postzeitungsvertrieb geltend gemacht werden kann.

(3) Die Ansprüche auf Gebühren gemäß § 28 unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr. Sie beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Gebührenanspruch entstanden ist.

(4) Abonnementgeld und Gebühren, einschließlich Mahngebühren, Kosten und Auslagen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.“